

## Fraktion SGA/Parteilose

Martin Stuber  
Bleichimattweg 5  
6300 Zug,

Zug, den 3.4.2002

An  
Ruth Jorio  
Präsidentin des GGR

## Postulat

### Dreijähriges Bewilligungsmoratorium für Mobilfunkanlagen auf städtischen Liegenschaften

*Der Stadtrat erteilt bis auf weiteres keine Bewilligungen mehr für Mobilfunkanlagen auf städtischen Liegenschaften. Diese Praxis wird in drei Jahren aufgrund der dannzumaligen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen der Strahlungsemissionen von Mobilfunkanlagen überprüft und allenfalls revidiert.*

### Begründung:

Das Telefonieren mit dem Handy ist heute auf dem ganzen Gemeindegebiet der Stadt Zug problemlos möglich. Wie die vom Stadtrat in Auftrag gegebene Funknetzbeurteilung durch die Firma ComSite beweist, ist der Mobilfunkbedarf zurzeit abgedeckt. Zitate aus dem Bericht:

„ComSite kommt zum Schluss, dass alle drei Netzoperatoren im Raum Zug über ein gutes GSM-Netz verfügen. (Stand Juni 2001).“ „Die vom Netzoperator gewünschte und von den Lizenzgebern geforderte Abdeckung ist nahezu erreicht.“

Es braucht also keine weiteren Antennen in der Stadt Zug.

Die hohe Anzahl Einsprachen bei neu geplanten Anlagen und das weit verbreitete Unbehagen gegenüber bestehenden legen äusserste Zurückhaltung bei der Bewilligungspraxis nahe.

Der Stadtrat hat in seiner Interpellationsantwort vom 13. März 2001 auf das Fernmeldegesetz (FMG) hingewiesen, das die öffentliche Hand zur Bewilligung verpflichtet. Dieser Hinweis trifft nicht zu. Im entsprechenden Artikel des FMG heisst es wörtlich:

#### **Art. 35** Inanspruchnahme von Grund und Boden

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer) sind verpflichtet, den Konzessionärinnen von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens für Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Von Antennenanlagen ist hier also nirgends die Rede.

Somit ist der Stadtrat frei in seiner Bewilligungspraxis auf öffentlichem Grund und Boden und kann das geforderte Moratorium ohne weitere Umstände sofort in Kraft setzen.

Die dreijährige Moratoriumsfrist ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Zwar verfügt die Schweiz mit der NISV-Verordnung tatsächlich über Grenzwerte, die im europäischen Vergleich tief erscheinen. Allerdings werden die Werte stark relativiert durch drei Faktoren:

- sie berücksichtigen in erster Linie die Problematik der Wärmeentwicklung bei menschlichem Gewebe durch elektromagnetische Strahlung und deren potentielle gesundheitlichen Gefahren
- bezüglich der Gefahren und Risiken von „schwacher“ elektromagnetischer hochfrequenter Strahlung liegen bisher noch keine allgemein anerkannten, wissenschaftlich gesicherten Aussagen vor. Erst kürzlich wurde im Nationalrat ein Postulat verabschiedet, das ein entsprechendes nationales Forschungsprojekt verlangt.
- Die Frage, wie die Strahlenimmissionen – und damit die Einhaltung der Grenzwerte - effektiv gemessen werden, hängt zurzeit in der Luft.

Zudem gibt es viele ernstzunehmende Hinweise auf gesundheitliche Auswirkungen von solcher Strahlung. Es ist durchaus möglich, dass die NISV-Werte in relativ kurzer Zeit weiter nach unten korrigiert werden müssen.

Martin Stuber, SGA-Gemeinderat